

Bildträger: Filmvideo-Produktionen auf Videobändern (Kassetten), DVD, Video-CD oder anderen Formaten

Bei der Herstellung und Verbreitung von Bildträgern (Filmvideos mit Hintergrundmusik) oder audiovisuellen Datenträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

Vergütung und Rechte

Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG und Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Recht der Zugänglichmachung

Diese Rechte werden von der GEMA vergeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werke des GEMA-Repertoires erfolgt mit Zahlung der Vergütung. Zudem sind Rechte Dritter zu beachten. Die tarifliche Vergütung ist vor Herstellung bzw. Auslieferung, für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Rechnung der GEMA (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.) als erteilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Videobändern/Kassetten, DVDs sowie Video-CDs (Nutzungszweck: Wiedergabe im häuslichen / firmeninternen Bereich) gelten die anliegenden Vergütungssätze **VR-BT-H 3** für Filmvideo-DVDs bzw. **VR-BT-H 4** für Filmvideo-DVDs als Zeitschriftenbeilagen (u. ähnliches) sowie **VR-BT-H 2** für sonstige Formate, insbesondere VHS oder Video-CD. Im Fall kostenloser Weitergabe wird auf Grundlage dieser Tarife eine Mindestvergütung erhoben.

Beispiel 1: Format DVD nach Tarif **VR-BT-H 3**

Gesamtspieldauer der Filmproduktion:	100 Minuten
Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires:	40 Minuten
GEMA-Musikspieldaueranteil:	40%
Auflage:	1.000 Stück
Fakturiertes Entgelt (netto):	€ 15,-
Vergütung nach Tarif VR-BT-H 3 :	6,25%
Vergütung je Stück:	$6,25\% \times € 15,- \times 40\% \text{ Musikspieldaueranteil} = € 0,375$
Gesamtvergütung:	$€ 0,375 \times 1.000 \text{ Stück} = € 375,00 \text{ (zzgl. 7\% MwSt.)}$

GEMA Information Filmvideo

Beispiel 2: Format DVD nach Tarif **VR-BT-H 3** – kostenlose Abgabe

Gesamtspieldauer der Filmproduktion: 100 Minuten

Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires: 40 Minuten

GEMA-Musikspieldaueranteil: 40%

Auflage: 1.000 Stück

Fakturiertes Entgelt (netto): € 0,-

€- Mindestvergütung Tarif VR-BT-H 3: € 0,31 € x 40% Musikspieldaueranteil = € 0,124

Gesamtvergütung: € 0,124 x 1.000 Stück = € 124,00 (zzgl. 7% MwSt.)

Bitte beachten Sie allgemein, dass für Filmproduktionen immer mindestens 0,625 % vom Abgabepreis pro Stück (prozentuale Mindestvergütung) bzw. die €- Mindestvergütung nach Musikspieldaueranteil pro Stück zu zahlen ist. Es gilt dann die Mindestvergütung, die im Einzelfall höher ausfällt.

Urheberpersönlichkeitsrecht / Bearbeitungsrecht

Der Lizenznehmer ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen oder Werkkürzungen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

Das **Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung** ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.). Es ist dann betroffen, wenn Musik in einem Video genutzt wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit dem Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären. Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrem Lizenzantrag bei. Auch die GEMA kann das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung klären. In diesem Fall ist der Lizenznehmer jedoch dem Risiko von Schadenersatzforderungen und / oder Ansprüchen auf Unterlassung ausgesetzt, falls der Bild- bzw. Träger oder audiovisuelle Datenträger zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wurde und der Berechtigte das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung nicht erteilt hat. Außerdem benötigt die Rechtklärung durch die GEMA i. d. R. mindestens 3 Monate, da diese nach Berechtigungsvertrag an bestimmte Fristen gebunden ist.

Wenn die GEMA durch die Berechtigten (Urheber, Verlag) mit der Wahrnehmung des Filmherstellungsrechts beauftragt wird, so erfolgt die Berechnung des Filmherstellungsrechts durch die GEMA an die Lizenznehmer auf Grundlage der Tarife VR-TH-F 1 (Kino-Auswertung) bzw. VR-TH-F 2 (Bildtonträger-Auswertung). Die GEMA wird dann in jedem Falle die Mindestvergütung in Rechnung stellen – diese beträgt je GEMA-pflichtigem Werk für den Tarif VR-TH-F 1 (Kino-Auswertung) € 1380,49 sowie für den Tarif VR-TH-F 2 (Bildtonträger-Auswertungen) € 138,04. Die vollständigen Tarife finden Sie im Menüpunkt „Tarife“ unter <http://www.gema.de/musiknutzer/herstellen/nutzungsformen-herstellen/bildtontraeger0/filmvideo0/>.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche www.gema.de/musikrecherche/ auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin

Telefon +49 30 21245-450 und -451

Fax +49 30-21245-455 oder -454

E-Mail gema@gema.de

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Bei der Verwertung von vorbestehenden Original-Aufnahmen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass etwaige Rechte Dritter z. B. so genannte Leistungsschutzrechte der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) und Trägerhersteller vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden i. d. R. vom Trägerhersteller wahrgenommen.

GEMA Information Filmvideo

Für weitere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte entweder:

an die **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Diese nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Trägerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin

Telefon +49 30 48483-600

E-Mail gvl@gvl.de

Internet www.gvl.de

oder an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V.. Dieser nimmt als Interessenvertretung von Labels und Trägerhersteller die Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wahr.

BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI)

Telefon +49 30 590038-0

E-Mail info@musikindustrie.de

Internet www.musikindustrie.de

Aufführungsrecht

Wenn Ihre audiovisuellen Datenträger für öffentliche Wiedergaben bestimmt sind (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Lehrfilme, Fortbildungsfilme etc.), ist darüber hinaus das **Recht zur öffentlichen Wiedergabe** berührt.

Das **Aufführungsrecht** ist bei öffentlichen Aufführungen / Vorführungen betroffen.

Diese Rechte sind von der GEMA zu erwerben. Bitte wenden Sie sich unter Vorlage der beiliegenden Melde-Liste an die für Ihren Firmen- / Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA, die Sie hinsichtlich der anfallenden Vergütung beraten wird. Die Adresse der zuständigen Bezirksdirektion finden Sie unter www.gema.de.

Industrielle Herstellung von audiovisuellen Datenträgern (Importe / Exporte)

Der Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge „Lizenznehmer“ genannt), mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Herstellungen von Bildträgern oder audiovisuellen Datenträgern im Ausland. Ebenso ist bei importierten Produkten ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte in die USA erteilt die GEMA keine Lizenz. Exporte in die USA müssen jedoch unter Angabe des Importeurs, der Bestellnummer, Trägerart und Stückzahl der GEMA gemeldet werden.

Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.

Die Etiketten, Träger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Der Eindruck **GEMA** ist auf Etiketten, Trägern und Inlays anzubringen. Die GEMA stellt dazu eine grafische Vorlage (EPS, Adobe Illustrator) zum Download im Internet zur Verfügung:

www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/herstellen/gema_cd_label.zip

Folgende Angaben müssen auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden:

GEMA Information Filmvideo

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des / der Verlage/s. Sofern vorhanden: Bestell- Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Trägern, Inlays und Plattentaschen.

Vorbehalte aufgrund Änderungen der Einzeichnung

Die Einzeichnung durch die GEMA erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben.

Einzeichnungen mit „DP“ gelten nur unter der Voraussetzung, dass es sich um das Originalwerk handelt und nicht um eine geschützte, durch die GEMA vertretene Bearbeitung.

Einzeichnungen mit „PM“, „SAI“ bzw. „PAI“ haben lediglich informatorischen Charakter und stellen keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls die derzeit unbekanntes Rechtseigentümer bekannt werden (Änderung der bisherigen Einzeichnung als „PAI“ oder „SAI“) und der Lizenznehmer die Rechte beim Rechtseigentümer nicht selbst erworben hat.

Die GEMA behält sich eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, sofern sich innerhalb eines Kalenderjahres ab Rechnungsdatum der Produktion, die Mitgliedschaft eines betroffenen Rechtseigentümers ändert (Änderung der bisherigen Einzeichnung „PM“).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Einzeichnung eines einzelnen oder mehrerer Werke mit „VVB“ und Zuwiderhandlungen gegen dieses Herstellungs- und Vertriebsverbot zu zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen gem. §§ 97 ff. Urheberrechtsgesetz führen kann. Sollte vor der Rückmeldung der Einzeichnung durch die GEMA eine Verbreitung der Tonträger stattgefunden haben, ist dies der GEMA unverzüglich zu melden.

Die Lizenzerteilung durch die GEMA schließt - unter anderem - nicht ein:

- Das Erstveröffentlichungsrecht (die GEMA erteilt die Lizenz nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht nicht verletzt wurde)
- Die Genehmigung zur Bearbeitung, Umgestaltung / Änderung eines im Original geschützten Werkes, insbesondere die Verwendung von Werkteilen und die Verwendung für Werbezwecke
- Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger
- Etwaige Ansprüche Dritter auf Materialentschädigung bei reversgebundenen Werken
- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller etc.
- Die Einwilligung des Berechtigten zur Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Werbespots der Werbung betreibenden Wirtschaft z. B. im Rundfunk.

Auslieferungsgenehmigung (Haftungsfreistellung für das Presswerk)

Sollten Sie eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die urheberrechtliche Lizenzierung der Bildträger von Ihnen als Auftraggeber direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag Musikvideo oder Filmvideo“ an. Sie erhalten eine entsprechende Auslieferungsgenehmigung (Bestätigung einer bestimmten Trägermeldung) baldmöglichst, **jedoch spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen**. Mit dieser entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzeinholung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt. In seltenen Ausnahmefällen erhält das Presswerk die Auslieferungsgenehmigung direkt von der GEMA.

Bitte sehen Sie von Rückfragen ab.

Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen. Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme

GEMA Information Filmvideo

und / oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland, dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

Verfahrensweise bei Nutzungsmeldungen

Bitte beachten Sie, dass für den Lizenzerwerb insbesondere die Angaben zu den musikalischen Inhalten (Titel des Musikwerkes, Komponist/ Musikverlag, Spieldauer) sowie der genaue Verwendungszweck der jeweiligen Videofilme (Verkauf, Vermietung, persönlicher Gebrauch, öffentliche Wiedergabe) notwendig sind. Bitte denken Sie daran, Ihre schriftlichen Nachweise zum Erwerb der Benutzungsrechte beizufügen.

Verwenden Sie bitte den „Lizenzantrag für Musikvideo oder Filmvideo“, den Sie auf der GEMA-Website zum Download finden oder bei der Infostelle anfordern können.

Telefon +49 89 48003-800

E-Mail info-vr@gema.de

Internet <http://www.gema.de/musiknutzer/herstellen/nutzungsformen-herstellen/bildtontraeger0/>

Senden Sie die Unterlagen bitte per Fax: +49 89 48003 357 oder per Post an die GEMA, Direktion Vervielfältigungsrechte Ausland VR-A, LIZ-VR Einzellizenznehmer, Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Lizenznehmer GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

Unterschrift

Ist der Unterzeichner des Lizenzantrages nicht identisch mit dem Auftraggeber der Bildträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ (gilt nicht für Zeitungsbeilagen) ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Lizenzantrag bei der GEMA ein.

GEMA

Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland VR-A

LIZ-VR Einzellizenznehmer

Rosenheimer Str. 11, 81667 München

www.gema.de